

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 18. September 2019

Motion von Marco Denoth und Sven Sobernheim betreffend Bau von Veloschnellrouten, Antrag auf Fristerstreckung

Am 12. Juli 2017 reichten Gemeinderäte Marco Denoth (SP) und Sven Sobernheim (glp) folgende Motion, GR Nr. 2017/243, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten, welche den Bau der folgenden Veloschnellrouten vorsieht:

1. Baslerstrasse – Bullingerstrasse – Stauffacherstrasse (bis Feldstrasse)
2. Sonneggstrasse – Scheuchzerstrasse-Irchel
3. Bachmannweg – Riedenhaldenstrasse – Binzmühlestrasse – Zelglistrasse – Affolternstrasse – Regensbergstrasse
4. Mühlebachstrasse – Zollikerstrasse

Unter Veloschnellrouten zu verstehen sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Gebieten, wo keine separaten Trassen möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen - vortrittsberechtigt gegenüber einmündenden Strassen – geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein. Der Anschluss an Veloschnellrouten in der Umgebung der Stadt Zürich ist anzustreben.

Begründung:

In der Revision des regionalen Richtplanes sind die oben genannten Strassenabschnitte als Velostrassen vom Gemeinderat beantragt worden. Mittlerweile ist der Richtplan vom Regierungsrat festgesetzt worden, jedoch die Velostrassen samt den aufgeführten Abschnitten herausgestrichen worden. Die Notwendigkeit nach Velostrassen ist aber in Zürich unbedingt gegeben. Die oben aufgeführten Velostrassen sollen sich so rasch als möglich in die Veloweglandschaft der Stadt Zürich einfügen, damit doch noch der Sprung zu einer attraktiven Velostadt gemacht werden kann. Die formalistische Begründung des Regierungsrates entbehrt jeder sachlichen Grundlage:

In der Begründung der Ablehnung des Regierungsrats beschreibt den Begriff «Veloschnellroute» mit einem Qualitäts- und Ausbaustandard, bei dem Velos nebeneinander fahren oder überholen können und über weite Strecken störungsfrei und zügig vorankommen. Dies kann, je nach Situation, mit einem Eigentrassee, mit breiten Velostreifen oder mit dem Verkehrsregime «Velostrasse» umgesetzt werden.

In der Basler- und Bullingerstrasse sind keine anderen Verkehrsrichtplaneinträge verzeichnet. Aus diesem Grund kann dort auf den Veloverkehr konzentriert werden. Es soll eine attraktive Veloverbindung zwischen der Innenstadt und Altstetten geben. Es wird auch in Kauf genommen, dass bei Vollendung der Velostrasse Strassenraum für den öffentlichen Verkehr und den Fussverkehr auf der Badener- und/oder Hohlstrasse hergegeben werden kann.

Textänderung

Die Motion wurde am 17. Januar 2018 mit nachfolgender Textänderung an den Stadtrat überwiesen:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung zu unterbreiten, welche den Bau der folgenden Veloschnellrouten vorsieht:

1. Baslerstrasse – Bullingerstrasse – Stauffacherstrasse (bis Feldstrasse)
2. Kreuzplatz – Freiestrasse – Verbindung über Rämistrasse – Sonneggstrasse – Scheuchzerstrasse – Irchel – Verbindung über Schaffhauserstrasse – Oerlikonerstrasse – Zentrum Oerlikon
3. Bachmannweg – Riedhaldenstrasse – Binzmühlestrasse – Zelglistrasse – Affolternstrasse – Regensbergstrasse – mit Anschluss an Route Oerlikonerstrasse
4. Mühlebachstrasse – Zollikerstrasse

Unter Veloschnellrouten zu verstehen sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Gebieten, wo keine separaten Trassen möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen - vortrittsberechtigt gegenüber einmündenden Strassen – geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein. Der Anschluss an Veloschnellrouten in der Umgebung der Stadt Zürich ist anzustreben.

Antrag auf Fristerstreckung

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 17. Januar 2020 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 17. Januar 2021 zu erstrecken.

Begründung

Der Stadtrat hat, zur Umsetzung der geforderten Veloschnellrouten ein Massnahmenpaket ausgearbeitet, welches kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden kann. Dafür wurden auf allen in der Motion erwähnten Routen Massnahmenideen erarbeitet, deren Umsetzung eine Veloführung im Sinne der Motion sicherstellen sollen. Konkret wurden 109 Abschnitte betrachtet. Das Spektrum der Lösungsansätze reicht von der Verbreiterung der Fahrbahn über die Markierung von Velostreifen bis hin zum Neubau von noch nicht vorhandenen Verbindungsstücken. Dieses Massnahmenpaket dient als Grundlage der Projektierung der in der Motion erwähnten Routen. Die Überlegungen erfolgten auf einer konzeptionellen Stufe und müssen in einem nächsten Schritt projektiert werden. Allerdings gibt es verschiedene Gründe, weshalb eine Vorlage an den Gemeinderat nicht vor Ende 2020 fertiggestellt werden kann:

- Die Umsetzung der von der Motion geforderten Veloschnellrouten ist sinnvollerweise inhaltlich und zeitlich mit der am 19. Dezember 2017 eingereichten Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich» abzustimmen. Diese gelangt voraussichtlich 2020 zur Volksabstimmung. Erst nach Vorliegen des Volksentscheids soll die Vorlage zur Motion «Bau von Veloschnellrouten» fertiggestellt werden.
- Die Umsetzung des Verkehrsregimes «Velostrassen», das in bestimmten Abschnitten eine geeignete Umsetzungsform von Veloschnellrouten sein kann, bedingt eine Anpassung der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen und allenfalls der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV, SR 741.21). Es wird erwartet, dass die Änderungen in das laufende Revisionspaket zur Signalisationsverordnung und zu den Verkehrsregeln aufgenommen werden. Jedoch ist noch unklar, wie die Vorschriften zu Velostrassen ausgestaltet werden und ab wann diese angewendet werden könnten. Zur Umsetzung der Motion ist es daher sinnvoll, das Revisionspaket des Bundes abzuwarten.
- Zur Abschätzung der Kosten muss die Planung der Massnahmen weiter vertieft werden.

Aus den obigen Gründen wird eine Fristverlängerung zur Beantwortung der Motion «Bau von Veloschnellrouten» bis am 17. Januar 2021 beantragt.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 17. Januar 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2017/243, von Gemeinderat Marco Denoth (SP) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend Bau von Veloschnellrouten, wird um zwölf Monate bis zum 17. Januar 2021 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der stv. Stadtschreiber

Michael Lamatsch